



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

14. Jahrgang

22. November 2010

Nr. 52

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. Beschlüsse Stadtratssitzung vom 18. November 2010 | 1 |
| 2. Hundesteuersatzung der Stadt Burg | 2 |
| 3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2010 | 8 |

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse Stadtratssitzung vom 18. November 2010

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|------------------|
| 1. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2010
(Beschluss-Nr. 2010/136) | bestätigt |
| 2. Vereinbarung über die Finanzierung der Kindertageseinrichtung des Cornelius-Werkes gGmbH (Hort)
(Beschluss-Nr. 2010/118/1. Änderung) | bestätigt |
| 3. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2010/119/1. Änderung) | bestätigt |
| 4. Gestaltungssatzung "Innenstadt Burg", Verlängerung der Geltungsdauer
(Beschluss-Nr. 2010/125) | bestätigt |
| 5. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 86 "Ablagerungen und Baustoffrecycling an der Deponie Reesen"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
(Beschluss-Nr. 2010/126) | bestätigt |

Nichtöffentlicher Teil

6. Bestellung eines Erbbaurechts für die Sportgemeinschaft "Blau-Weiß" Niegripp e.V. - Bootshaus
(**Beschluss-Nr. 2010/121**) **bestätigt**
7. Grundstücksangelegenheit Straßenflächen Ihletal
(**Beschluss-Nr. 2010/122**) **bestätigt**
8. Aufhebung des Beschlusses 16/2009 der vormaligen Gemeinde Reesen
(**Beschluss-Nr. 2010/127**) **bestätigt**
9. Auftragsvergabe: Gebäudereinigung Grundschule und Kita „Burg-Süd“, Yorckstraße 4, in Burg
(**Beschluss-Nr. 2010/128**) **abgelehnt**

2. Hundesteuersatzung der Stadt Burg

(Wortlaut der Satzung)

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 18. November 2010 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Hundesteuersatzung der Stadt Burg

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 18.11.2010 (Beschl.Nr. 2010/119), folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet und in den Ortsteilen der Stadt Burg.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Stadt gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer im Stadtgebiet Burg beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 60,00 EUR
 - b) zwei Hunde gehalten werden 72,00 EUR je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 84,00 EUR je Hund

- (2) Die Steuer in den Ortsteilen der Stadt Burg (Niegripp, Schartau, Detershagen, Parchau, Ihleburg, Reesen, Blumenthal, Gütter, Madel) beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 24,00 EUR |
| b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden | 30,00 EUR je Hund. |
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 beträgt die Steuer für das Halten neu angemeldeter gefährlicher Hunde (Kampfhunde) ab In-Kraft-Treten dieser Satzung im Stadtgebiet oder in den Ortsteilen der Stadt Burg jährlich folgenden abweichenden Steuersatz:
- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| a) einen gefährlichen Hund | 600,00 EUR |
| b) zwei oder mehr gefährliche Hunde | 800,00 EUR je Hund |
- (4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:
- American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pitbull Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
- (5) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 6 oder zu den für gewerbliche Zwecke nach § 7 gehaltenen Tieren gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungskräften gehalten werden,
- c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes stehen und ausschließlich zur Durchführung der dieser Organisation obliegenden Aufgaben gehalten werden,

- d) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,
- f) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- g) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- h) Blindenführhunde,
- i) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen - die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden - sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL" oder "H" besitzen,
- j) Hunde, die an Bord, von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffe, gehalten werden,
- k) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- l) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- m) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Burg, erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Aufnahme des Hundes in die eigene Haltung für 2 Jahre gewährt. Für den Beginn der Steuerbefreiung ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des letzten Tages des vierundzwanzigsten Monats ab Beginn der Steuerbefreiung. Der Tag des Erwerbes des Hundes ist vor Gewährung der Steuerbefreiung von der Stadt Burg, Kämmerei, Bereich Steuern zu bescheinigen. Als Nachweis gilt die Vorlage des Kaufvertrages zwischen Erwerber und Tierheim und der Impfausweis des Hundes.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächstbewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - e) Hunde, die über Hundesportvereine des DVG eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen und gilt ab Antragstellung.
- 2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die hälftige Steuer für einen Hund zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich noch im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 8 Steuerermäßigung für Hundehändler

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 2 Buchstabe b) zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - a) der Hund, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
 - b) in den Fällen der §§ 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb oder seine Veräußerung geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht, mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. mit einem viertel des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hundes zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hund einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten bzw. nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 12

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist -, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Kommt der Hundehalter seiner Abmeldepflicht nicht nach, so gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Abmeldung.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke; Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur eine; Hundehändler, die die Steuer nach § 7 entrichten, nur zwei Steuermarken. Der Hundehalter und die mit der Führung beauftragte Person dürfen Hunde außerhalb von Wohnungen oder umfriedeten Grundbesitz nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 13

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter oder als mit der Führung beauftragten Person entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 12 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt, und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau Schartau und Reesen zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung (Beschluss Nr. 2003/181-1. Änderung) vom 29. Oktober 2003, zuletzt geändert durch (Beschluss Nr. 2007/064-1. Änderung) vom 26. April 2007 außer Kraft.

Burg, 19. NOV. 2010

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Siegel

3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2010

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 16. September 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	31.184.400 EUR
	in der Ausgabe auf	35.774.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	13.392.800 EUR
	in der Ausgabe auf	13.392.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf

1.328.700 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

6.779.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

Siegel

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Burg, 16. SEP. 2010

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Burg

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde am 20. Oktober 2010 von der Aufsichtsbehörde unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Burg vom 16.09.2010 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 (2. Fassung) wird ausnahmsweise abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass die Stadt mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen hat, die die Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches einschließlich des Abbaus sämtlicher auflaufender Fehlbeträge, spätestens im Haushaltsjahr 2014 gewährleistet.

3. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 eine haushaltswirtschaftliche Sperre bis zum 31.12.2010 im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist. oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 80 % gefördert werden.
4. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für einen Teilbetrag in Höhe von

966.800 EUR

erteilt und im Übrigen versagt.

Der Stadtrat stimmte der Genehmigungsverfügung mit den durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land erteilten Auflagen vom 20. Oktober 2010 durch Beitrittsbeschluss am 18. November 2010 zu. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 22. November bis 30. November 2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der alten Kaserne 2, Zimmer 18, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Burg, 19. NOV. 2010

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen